

RS OGH 2006/3/16 13R35/06d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2006

Norm

ABGB §1304

Rechtssatz

Wenn ein Versicherungsunternehmen die Auszahlung einer Versicherungsleistung ungerechtfertigt verweigert, hat es dem Versicherungsnehmer die Kosten eines daraufhin von diesem eingeschalteten Rechtsanwaltes zu ersetzen. Wenn der Rechtsvertreter des Versicherungsnehmers dabei überflüssige oder überhöhte Leistungen verrechnet hat, liegt ein dem Versicherungsnehmer zuzurechnender Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor. Die Schadensminderungspflicht ist aber nicht von amtswegen wahrzunehmen.

Entscheidungstexte

- 13 R 35/06d
Entscheidungstext LG Eisenstadt 16.03.2006 13 R 35/06d

Schlagworte

Schadensminderungspflicht; Behauptungslast; Beweislast; Anwaltskosten; Leistungsverweigerung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000087

Dokumentnummer

JJR_20060316_LG00309_01300R00035_06D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at